



REPUBLIC OSTERREICH
DER LEITER DER
OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

038 Jv 7288/11s-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1016 Wien

Tel.: +43 (0) 1 521 52 - 0
Fax: +43 (0) 1 521 52 - 3800

SB: Mag. Peter GILDEMEISTER

Wien, am 28.10.2011

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2011).

An das

Präsidium des Nationalrates

in W i e n

zu 315/ME (XXIV. GP)

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf die Stellungnahmen der Leiterinnen der Staatsanwaltschaften Wien vom 28.10.2011, Jv 4692/11y, und Wiener Neustadt vom 25.10.2011 und des Leiters der Staatsanwaltschaft Korneuburg vom 14.10.2011 zu übermitteln, sowie nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

038 Jv 7288/11s-02

Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2011),

315/ME XXIV. GP

Der Gesetzesentwurf, der im Wesentlichen eine Erleichterung der Vollstreckung ausländischer Freiheitsstrafen und vorbeugender Maßnahmen sowie der Erwirkung der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat zum Gegenstand hat, wird grundsätzlich begrüßt.

Nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien sehen die vorgeschlagenen §§ 42ff EU-JZG in formeller Hinsicht jedoch einen Systemwechsel bzw. Systembruch dahingehend vor, dass (nunmehr) im vorgesehenen Anwendungsbereich die Staatsanwaltschaften und nicht die Gerichte bzw. die Vollzugsgerichte zur Erwirkung der Vollstreckung einer von einem inländischen Strafgericht verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme in einem anderen Mitgliedsstaat zu ständig sein sollen.

Zum einen ist zu befürchten, dass die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung von den Gerichten zu den Staatsanwaltschaften im künftigen

038 Jv 7288/11s-02

Anwendungsbereich des EU-JZG bei den Staatsanwaltschaften, sofern es nicht zu einer signifikanten personellen Mehrausstattung kommen sollte, zu einer erheblichen Verschärfung der ohnedies bereits kritischen Belastungssituation führen wird.

Zum anderen liegen nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien keine hinreichenden Gründe für die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung hin zu den Staatsanwaltschaften vor. Nach dem bisherigen System sind die Gerichte bzw. die Vollzugsgerichte für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von gerichtlichen Sanktionen und auch für die Mitwirkung an der Erwirkung der Vollstreckung im Ausland (§§ 76 ARHG, 54 EU-JZG) zuständig, zumal es sich hierbei um eine Frage des Strafvollzuges, sohin um eine (Kern-)Kompetenz der Gerichte bzw. der Vollzugsgerichte, handelt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die Erwirkung bzw. die Mitwirkung an der Erwirkung des Vollzuges gerichtlicher Entscheidungen bei den Gerichten bzw. den Vollzugsgerichten zu belassen und den Staatsanwaltschaften ein Recht auf Anhörung bzw. Antragsrecht einzuräumen. Zudem ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen, aufgrund welcher Erwägungen die Kompetenzverschiebung zu den Staatsanwaltschaften erfolgen soll.

Im Übrigen wird angemerkt, dass es auch einer entsprechenden legislatischen Anpassung von § 54 EU-JZG bedarf, der laut dem gegenständlichen Entwurf unberührt bleiben soll.

038 Jv 7288/11s-02

3 Beilagen

Oberstaatsanwaltschaft Wien

In Vertretung:

Mag. Ilse-Maria VRABL-SANDA, Erste Oberstaatsanwältin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER LEITER
DER STAATSANWALTSCHAFT KORNEUBURG

118 JV 1452/11s-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Hauptplatz 18
2100 Korneuburg

Tel.: +43 (0)2262 799-0
Fax: +43 (0)2262 799-293

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben
umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Korneuburg, am 14.10.2011

An den

Herrn Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2011); Begutachtung.

Bezug: 038 Jv 6398/11h-02

Festzuhalten ist, dass es sich bei einem erheblichen Teil der Verurteilten im Sprengel der gefertigten Staatsanwaltschaft um sogenannte Kriminaltouristen handelt, auf die die Voraussetzungen des § 42 EU-JZG neu zutreffen werden. Der geplante administrative Aufwand für die Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Korneuburg, die lt. PAR-Berechnung 2010 mit 130,15 % überdurchschnittlich ausgelastet sind, ist beachtlich. Da offenbar nicht angedacht ist, die (weitere) Mehrbelastung durch personelle Aufstockung auszugleichen (lt. EB keine finanziellen Auswirkungen) darf mit einer Verschärfung der Belastungssituation gerechnet werden!

Aus Anlass der Begutachtung der Novelle darf auf eine Systemwidrigkeit hingewiesen werden, die unter einem bereinigt werden könnte:

Mit Einbringung der Anklage überträgt § 210 Abs 3 StPO dem Gericht die Kompetenz zur Erlassung einer Festnahmeanordnung oder anderer Zwangsmittel. Eine vergleichbare Bestimmung fehlt sowohl im ARHG als auch im EU-JZG, weshalb im Stadium der Hauptverhandlung das Gericht weder selbst einen anderen Staat um Übernahme der Strafverfolgung ersuchen noch einen EU-HB erlassen kann.

Es werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:

<#Aktenzahl;>

Erwirkung der Übernahme der Strafverfolgung § 74 ARHG

Erwirkung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls § 29 EU-JZG

geltende Fassung	vorgeschlagene Fassung
<p>ARHG</p> <p>§ 74. (1) Der Bundesminister für Justiz kann einen anderen Staat ersuchen, gegen eine Person wegen einer strafbaren Handlung, die der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegt, ein Strafverfahren einzuleiten, wenn die Gerichtsbarkeit dieses Staates begründet erscheint und</p> <p>1. die Auslieferung einer im Ausland befindlichen Person nicht erwirkt werden kann oder von der Erwirkung der Auslieferung aus einem anderen Grund abgesehen wird, oder</p> <p>2. die Aburteilung einer im Inland befindlichen Person im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder der Vollstreckung zweckmäßig ist und wenn diese Person wegen einer anderen strafbaren Handlung ausgeliefert wird oder sonst anzunehmen ist, daß das Strafverfahren im anderen Staat in Anwesenheit dieser Person durchgeführt werden wird.</p> <p>(2) Soll die Übernahme der Strafverfolgung erwirkt werden, so hat die Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen zu berichten.</p> <p>(3) Ein Ersuchen nach Abs. 1 ist unzulässig, wenn zu besorgen ist, daß die Person aus einem der im § 19 angeführten Gründe einem Nachteil ausgesetzt wäre, oder wenn die strafbare Handlung im ersuchten Staat mit der Todesstrafe bedroht ist.</p> <p>(4) Nach Einlangen der Mitteilung, daß die Strafverfolgung im ersuchten Staat übernommen worden ist, hat das inländische Strafverfahren vorläufig auf sich zu beruhen. Ist der Täter von dem ausländischen Gericht rechtskräftig verurteilt und ist die Strafe ganz vollstreckt oder, soweit sie nicht vollstreckt wurde, erlassen worden, so ist das inländische Verfahren einzustellen.</p> <p>(5) Vor einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung ist der Beschuldigte zu hören, wenn er sich im Inland befindet.</p>	<p>(1)(5) unverändert</p> <p>(6) Nach Einbringung der Anklage hat der Vorsitzende (Einzelrichter) des Gerichtes dem Bundesministerium für Justiz die zur Erwirkung der Übernahme erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Vor einem Ersuchen um Übernahme ist eine Äußerung der Staatsanwaltschaft einzuholen.</p>
<p>EU-JZG</p> <p>§ 29. (1) Die Staatsanwaltschaft ordnet auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung die Festnahme mittels eines Europäischen Haftbefehls an und veranlasst gegebenenfalls die Ausschreibung der gesuchten Person im Schengener</p>	

<#Aktenzahl;>	
<p>Informationssystem gemäß Art. 95 SDÜ im Wege der zuständigen Sicherheitsbehörden, wenn Anlass für die Einleitung einer Personenfahndung zur Festnahme in zumindest einem Mitgliedstaat besteht. Kann durch eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem die Fahndung nicht in allen Mitgliedstaaten erreicht werden, so sind auch die Dienste der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation- INTERPOL in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(2) Die Staatsanwaltschaft hat den Europäischen Haftbefehl unmittelbar der zuständigen vollstreckenden Justizbehörde zu übermitteln, wenn der Aufenthaltsort der gesuchten Person in einem Mitgliedstaat bekannt ist oder bestimmte Anhaltspunkte für einen solchen Aufenthaltsort bestehen.</p> <p>(3) Macht ein Mitgliedstaat die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, der von einer österreichischen Justizbehörde gegen eine Person erlassen wird, die Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats ist oder ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat, von der Zusicherung abhängig, dass die von der Übergabe betroffene Person nach ihrer Anhörung zum Vollzug einer vom österreichischen Gericht verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme in diesem Mitgliedstaat rücküberstellt wird, so hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft diese Zusicherung abzugeben, wenn weiterhin Anlass besteht, den Europäischen Haftbefehl in diesem Mitgliedstaat zu vollstrecken. Diese Zusicherung ist für die österreichischen Justizbehörden bindend.</p>	<p>(1)(3) unverändert</p> <p>(2a) Nach Einbringung der Anklage ist die Festnahme mittels eines Europäischen Haftbefehls auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht anzuordnen und die Ausschreibung zu veranlassen</p>

Es dürfte sich um ein Redaktionsversehen handeln, dass nach Übertragung der Zuständigkeit für Rechtshilfefahren vom Gericht auf die Staatsanwaltschaften durch § 20 Abs 3 StPO die Teilnahme von Richtern, Staatsanwälten oder von diesen beauftragten Beamten sowie von anderen am Verfahren beteiligten Personen sowie ihren Rechtsbeiständen an den begehrten Rechtshilfehandlungen weiterhin vom zuständigen Gericht zu bewilligen ist, zumal es sich nicht um einen Grundrechtseingriff handelt.

Es wird daher angeregt, § 58 Abs 2 EU-JZG entsprechend anzupassen

Zulassung ausländischer Organe und am Verfahren Beteiligter zu Rechtshilfehandlungen
§ 58 EU-JZG

<p>§ 58. (1) Die Vornahme selbstständiger Ermittlungen oder Verfahrenshandlungen im Inland durch Organe der Mitgliedstaaten ist unzulässig. Soweit zwischenstaatliche</p>	
---	--

<#Aktenzahl;>

<p>Vereinbarungen die Vornahme einzelner Handlungen durch ausländische Beamte gestatten, haben diese immer unter Leitung einer österreichischen Behörde zu erfolgen. Für die erforderlichen Dienstverrichtungen der Beamten der Mitgliedstaaten bedarf es nicht der Bewilligung durch den Bundesminister für Justiz. § 59 Abs.2 und 3 ARHG gilt sinngemäß.</p> <p>(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ist die Teilnahme von Richtern, Staatsanwälten oder von diesen beauftragten Beamten sowie von anderen am Verfahren beteiligten Personen sowie ihren Rechtsbeiständen an den begehrten Rechtshilfehandlungen vom zuständigen Gericht zu bewilligen, wenn deren Anwesenheit und Mitwirkung bei den Rechtshilfehandlungen zur sachgerechten Erledigung des Ersuchens erforderlich erscheint.</p>	<p>(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ist die Teilnahme von Richtern, Staatsanwälten oder von diesen beauftragten Beamten sowie von anderen am Verfahren beteiligten Personen sowie ihren Rechtsbeiständen an den begehrten Rechtshilfehandlungen von der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bewilligen, wenn deren Anwesenheit und Mitwirkung bei den Rechtshilfehandlungen zur sachgerechten Erledigung des Ersuchens erforderlich erscheint.</p>
---	--

Dr. Karl Schober,
Leitender Staatsanwalt



**STAATSANWALTSCHAFT WIENER NEUSTADT
DIE LEITERIN DER STAATSANWALTSCHAFT**

Jv 1026/11x

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maria Theresien-Ring 5
A-2700 Wiener Neustadt

Tel.: +43 2622 21510
Fax: +43 2622 21510 217

An die

Oberstaatsanwaltschaft

Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2011);
Versendung zur Begutachtung;

Bezug: Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 27.9.2011,
Jv 6398/11h-02;
Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 26.9.2011,
BMJ-S751.002/0001-IV 2/2011;

Berichtsverfasser: EStA Mag. Wolfgang Handler.

Zu obigem Bezug wird wie folgt Stellung genommen:

Die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, nämlich den Strafvollzug in jenem Staat vorzunehmen, der am ehesten geeignet ist, der Resozialisierung des Verurteilten zu dienen und im Wege des unmittelbaren Behördenverkehrs eine Vereinfachung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zu erreichen, sind grundsätzlich richtig und begrüßenswert.

Der den Staatsanwaltschaften am Sitz des jeweiligen Vollzugsgerichts nunmehr neu zugedachten Rolle im Verfahren zur Erwirkung der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedsstaat (§ 42b EU-JZG neu) muss jedoch entschieden entgegengetreten werden. Im vorliegenden Entwurf wird nämlich klargestellt, dass bei Vorliegen oder voraussichtlichem Vorliegen der in § 42 EU-JZG neu angeführten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Befassung eines anderen Mitgliedsstaats mit

der Vollstreckung besteht und deren Erwirkung wie auch daran anknüpfend deren Überwachung in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fallen sollen.

Nach ha. Dafürhalten ist diese (nicht näher begründete) Schaffung einer neuen (zusätzlichen!) Belastung für die staatsanwaltschaftlichen Behörden nicht nachvollziehbar und überdies systemwidrig.

Die rechtliche Grundlage für den Strafvollzug in Österreich bildet das Strafvollzugsgesetz 1969 (StVG). In § 7 Abs. 1 StVG („Zuständigkeit und Verfahren“) ist festgehalten, dass die Anordnung des Vollzuges (§ 3 StVG) und die Entscheidungen nach den §§ 4 bis 6 StVG dem Vorsitzenden (Einzelrichter) des erkennenden Gerichtes zustehen. Insbesondere fällt die Anordnung des Vollzuges eines auf Freiheitsstrafe lautenden Strafurteils ebenso in die Kompetenz der Gerichte wie auch die Entscheidung über ein allfälliges Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung eines Verurteilten an eine ausländische Behörde (§ 4 StVG).

Warum künftig den Staatsanwaltschaften an den jeweiligen Vollzugsgerichten eine Zuständigkeit im Bereich des Strafvollzuges zukommen soll, die bislang gesetzlich noch nie so vorgesehen war, ist angesichts der offensichtlich vorliegenden Systemwidrigkeit der in Aussicht genommenen Novelle nicht nachvollziehbar und wird in den erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf auch nicht näher begründet.

Völlig ungeregelt bleibt auch die Frage, in welchem Register künftig die Erwirkung der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedsstaat bei den Staatsanwaltschaften geführt werden soll (§ 18 DV-StAG).

Alles in allem ist angesichts der Anzahl der aus EU-Staaten stammenden Strafgefangene (2009: 2.549 – Quelle:<http://strafvollzug.justiz.gv.at>) mit einer massiven Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften (insbesondere jener, in deren Zuständigkeitsbereich mehrere Justizanstalten fallen) zu rechnen. Mag der vorliegende Gesetzesentwurf auch zu einer gewissen Entlastung des österreichischen Strafvollzuges führen, so ist er mit einer derzeit noch nicht abschätzbaren, jedoch jedenfalls spürbaren Mehrarbeitsbelastung für die Mitarbeiter der

Staatsanwaltschaften verbunden, sodass angesichts der damit zusammenhängenden Notwendigkeit einer Planstellenvermehrung eine Entlastung des Budgets geradezu ausgeschlossen erscheint.

Die geplante Kompetenzverschiebung im Rahmen der „Übernahme der Strafvollstreckung“ ist daher insgesamt abzulehnen.

Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt
Mag. Barbara Haider, Leitende Staatsanwältin
Wiener Neustadt, 25. Oktober 2011

Elektronisch gefertigt
gemäß § 79 GOG



Die Leiterin der
Staatsanwaltschaft Wien

Staatsanwaltschaft Wien

Landesgerichtsstraße 11
A-1082 Wien

Telefon: 01/40 127 – 1419

Telefax: 01/40 127 – 1465

mail: leitung.stawien@justiz.gv.at

Jv 4692/11y

Wien, am 28.10.2011

An den

Herrn Leiter der Oberstaatsanwaltschaft WIEN

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2011); Versendung zur Begutachtung

Bezug: BMJ-S751.002/0001-IV 2/2011

Anbei lege ich die Stellungnahme der Staatsanwälte Dr. Peter **SEDA**/Mag. Heike-Karin **HECKL** mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung vor.

Hofrätin Dr. Maria-Luise **NITTEL**

JUSTIZ**DIE LEITERIN DER
STAATSANWALTSCHAFT WIEN****Jv 4692/11y**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstraße 11
1082 WienTel.: 01/40127/1483
Fax: 01/40127/1739
E-Mail: heike-karin.heckl@justiz.gv.at
peter.seda@justiz.gv.atSachbearbeiter:
Staatsanwältin Mag. Heike-Karin Heckl
Staatsanwalt Dr. Peter SedaPersonenbezogene Ausdrücke in diesem
Schreiben umfassen Frauen und Männer
gleichermaßen.

STELLUNGNAHME ZUM BEGUTACHTUNGSENTWURF DES EU-JZG-ÄNDG 2011

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2011); Begutachtung

Bezug: 38 Jv 6398/11h - 2

zu Art. I, Z. 3 (§11 EU-JZG): Die vorgeschlagene Änderung wird ausdrücklich begrüßt, da sie konkrete Regelungen für die Übergabe auf Grund von Abwesenheitsurteilen enthält, und daher die bisherigen - nur durch Rechtsprechung bestehenden -- Regeln nun ausdrücklich im Gesetz enthalten sind. Es ist daher für die tägliche Anwendungspraxis entsprechende Sicherheit gewährt.

zu Art. I, Z. 5 (§§ 39 – 41j EU-JZG): Auch diese vorgeschlagene Änderung wird im Bereich der Übernahme der Strafvollstreckung durch Österreich auf Grund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen zu mehr Rechtssicherheit und einheitlicher Rechtsprechung führen und wird daher ausdrücklich begrüßt.

zu Art. I, Z. 5 (§§ 42 – 42g EU-JZG): Die materiell rechtlichen Regelungen werden wie in den vorangeführten Punkten aus den dort angeführten Gründen begrüßt. Die Regelung widerspricht aber in ihren verfahrensrechtlichen Bestimmungen den Prinzipien des österreichischen Strafprozessrechtes. Strafvollstreckung ist demnach Sache des Erkennenden und des Vollzugsgerichtes. Die Staatsanwaltschaft ist im Strafvollstreckungsverfahren nur als Partei beteiligt. Nach der hier vorgeschlagenen Regelung wird ausschließlich im Bereich der Übertragung der Strafvollstreckung an einen Mitgliedsstaat der EU von diesem Grundsatz abgegangen und diese Kompetenz der Staatsanwaltschaft übertragen. Ebenso wie beim EU-HB (siehe später) ist eine

unterschiedliche Zuständigkeit für die Übertragung der Strafvollstreckung bei Mitgliedsstaaten der EU und Drittstaaten theoretisch schwer begründbar. Es wird daher vorgeschlagen, die Zuständigkeit zur Übertragung der Strafvollstreckung dem Vollzugsgericht (nicht wie bisher dem erkennenden Gericht – um auch die Übertragung mehrerer zu vollziehender Strafen in einem Verfahrensschritt durchführen zu können) mit entsprechenden Antrags- und Rechtsmittelrechten der StA zu geben. Sollte die Zuständigkeit der StA bleiben, sollte aber auch das ARHG geändert werden und dort hinsichtlich Drittstaaten auch die StA zuständig gemacht werden, um eine nicht begründbare unterschiedliche Zuständigkeit bei Drittstaaten zu vermeiden. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Strafgefangenen mit längeren Haftstrafen Ausländer sind und eine Übertragung der Zuständigkeit an die Staatsanwaltschaften mit nicht unerheblicher Mehrbelastung – insbesondere bei StAs, in deren Sprengel sich große Justizanstalten befinden – verbunden ist. Da offenbar nicht angedacht ist, diese Mehrbelastung durch personelle Aufstockungen auszugleichen, ist mit einer Verschärfung der Belastungssituation zu rechnen.

zu Art. I, Z. 10 (§ 57a EU-JZG): Diese ausdrückliche Regelung, welche den angeführten Rahmenbeschluss umsetzt entspricht der bisher gepflogenen Praxis bei der Weitergabe von Ermittlungsergebnissen durch inländische Sicherheitsbehörden.

zu Art. I, Z. 13 (§§ 77-80 EU-JZG): Auch diese Regelung wird im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich begrüßt.

zu Art. I, Z. 17 (§ 82 Abs. 4 EU-JZG): Diesbezüglich wird auf den Bericht der StA Wien im Verfahren 30 St 16/11y (10 OStA 170/11d, BMJ-4045530/0006-IV 4/2011) Bezug genommen. In diesem Bericht wird die in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf ausgeführte Rechtsansicht (Auslegung des Urteiles des EuGH vom 12. 8. 2008, C-296/08, Goicoea) nicht geteilt. Es wurde dazu im Bericht ausgeführt:

„Der StA Wien ist das Urteil des EU-Gerichtshofes in der Rechtssache Ignacio Pedro Santesteban GOICOECHEA C-296/08 PPU bekannt, doch geht die StA Wien davon aus, dass dieses Urteil auf die Auslegung der Bestimmung des § 77 Abs. 4 EU-JZG keinen Einfluss hat. Das angeführte Urteil legt Art. 32 des Rahmenbeschlusses 2002/584 (über den EU-HB) dahingehend aus, dass er der Anwendung des EU-ALÜbk. durch einen **Vollstreckungsstaat** nicht entgegensteht, auch wenn dieses Übereinkommen erst nach dem 1. Januar 2004 in diesem Mitgliedsstaat anwendbar geworden ist. Damit wird die Rechtsansicht bestätigt, dass Auslieferungsverträge in jenem Staat, in dem sie ratifiziert werden immer auch rückwirkend anzuwenden sind. Nach dem § 77 Abs. 4 EU-JZG geht es aber nicht um die Anwendung dieses Vertrages in Österreich sondern darum, dass „statisch“ jenes zwischenstaatliche Recht anzuwenden ist, welches am 7.8.2002 im Verhältnis zwischen Österreich und dem um

Auslieferung ersuchenden Staat in Geltung stand. Es ist eindeutig, dass im Verhältnis zu Polen – welches am 7. 8. 2002 noch gar nicht Mitgliedsstaat der EU war – zu diesem Zeitpunkt das EU-ALÜbk. nicht in Geltung stand. Diese rein innerösterreichische Gesetzgebung, welche EU-rechtlich durch Art. 32 des Rahmenbeschlusses und die österreichische Erklärung zu diesem Artikel EU-rechtskonform ist, kann durch Auslegung nicht abgeändert werden. Im übrigen wäre die Erklärung zu Art 32 des Rahmenbeschlusses durch Österreich politisch sinnlos gewesen, wenn eine entsprechende innerösterreichische Gesetzgebung in dieser Form abgeändert werden könnte. Im politischen Hintergrund der Erklärung stand ja das Verhältnis zwischen Österreich und Italien und der Wille Österreichs, im Verhältnis zu Italien nicht gezwungen zu sein, Personen wegen Straftaten in den 60-er Jahren in Südtirol nach Italien auf Grund EU-HB übergeben zu müssen. Wenn Art. 77 Abs. 4 dahingehend ausgelegt würde, dass bei nachträglicher Ratifizierung des EU-ALÜbk durch einen Mitgliedsstaat nach dem 7. 08. 2002 auch im Verhältnis zu diesem Mitgliedsstaat dieses anzuwenden wäre, und Italien das EU-ALÜbk. ratifizieren würde – es hat dies aus anderen Gründen bisher noch nicht getan – bestünde unter Umständen die Verpflichtung Österreichs, solche Personen nach dem EU-ALÜbk. auszuliefern und hätte die österreichische Erklärung zu Art 32 des Rahmenbeschlusses einen Teil ihres Sinnes verloren.

Aber auch die Beantwortung der ersten Frage im Rahmen der Vorabentscheidung hat nach Ansicht der StA Wien keinen Einfluss auf die Anwendung des EU-Auslieferungsvertrages. Darin wird Art 31 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den EU-HB dahin ausgelegt, dass er nur den Fall erfasst, dass die Regelung des EU-HB anwendbar ist. Im Fall, welcher der Vorabentscheidung zugrunde lag, war das – ebenso wie im gegenständlichen Verfahren – nicht der Fall. Anders als in dem vom EU-GH beurteilten Fall, wo Spanien bereits vor dem 1.1.2004, nämlich am 9.12.1997 das EU-ALÜbk. ratifiziert hat und damit zum 1.1.2004 dieses für Spanien anwendbar war, war im gegenständlichen Verfahren das EU-AuslÜbk. für Polen am 7.8.2002 nicht anwendbar. Wie bereits oben ausgeführt geht § 77 Abs. 4 EU-JZG von einer statischen Betrachtung des Rechtszustandes am 7. 08. 2002 aus, so dass daher auch diese Auslegung durch den EU-GH nichts an der Rechtsansicht der StA Wien ändern kann. Darüberhinaus ist anzuführen, dass gerade aus Polen überdurchschnittlich viele Trefferfälle von SIS-Ausschreibungen kommen, denen Bagatelldelikte aus den 90er-Jahren zu Grunde liegen. Auch nach Veröffentlichung des vorerwähnten Urteiles wurden von StA und Gericht immer wieder ergänzende Auslieferungsunterlagen verlangt, um die Verjährung nach Österreichischem Recht zu prüfen. In keinem dieser Fälle wurde der StA oder dem Gericht vom BMJ eine Rechtsansicht mitgeteilt, dass

dies gar nicht erforderlich sei, sondern wurden die Ersuchen um Ergänzung der AL-Unterlagen nach Polen gesendet. So kam es auch zu der oben angeführten Währungsbeschwerde sowie zu Ablehnungen von Auslieferungsbegehren infolge Verjährung in Österreich, welche nicht bekämpft wurden.“

Dieser Bericht wurde mit dem oben zitierten Erlass vom 6./23. 05. 2011 zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist es wohl möglich nunmehr durch Gesetz zu regeln, dass auch das Auslieferungsrecht der EU, welches seit dem 7. 08. 2002 hinzugekommen ist, bei Entscheidung über solche Auslieferungen denen Taten mit Tatzeitpunkt vor dem 7. 08. 2002 zu Grunde liegen, zur Anwendung kommt. Durch eine solche Bestimmung wird aber der Sinn der österreichischen Erklärung zu Art. 32 des Rahmenbeschlusses ad absurdum geführt, da dann bezüglich aller solcher Auslieferungsverfahren die österreichischen Verjährungsregelungen unbeachtlich sind und kaum mehr Fälle übrig bleiben, in denen die Erklärung und ihre innerstaatliche gesetzliche Umsetzung zur Anwendung kommen kann.

Weiterer Änderungsbedarf: Aus Anlass der Änderung der Gesetze erscheinen auch folgende Bestimmungen im Rechtshilfe- und Auslieferungsrecht änderungsbedürftig:

§§ 68 ARHG, 29 EU-JZG. : Während mit § 210 Abs. 3 StPO dem Gericht die Kompetenz zur Erlassung einer Festnahmeanordnung mit Einbringung der Anklage übertragen wird, fehlt eine ausdrückliche diesbezügliche Bestimmung im ARHG und EU-JZG. Die Erläuterungen zum 2. Strafprozessanpassungsgesetz sprechen ausdrücklich davon, dass der EU-HB in jedem Stadium des Verfahrens von der StA mit gerichtlicher Bewilligung erlassen, die Auslieferungsunterlagen in jedem Stadium des Verfahrens vom Gericht dem BMJ vorzulegen sind. Mangels ausdrücklicher Bestimmung und infolge einer Rechtsansicht - welche auch von VP des OGH Ratz und SC Pilnacek im Rahmen einer Veranstaltung vertreten wurde – wird in den meisten Sprengeln Österreichs der EU-HB nach Einbringung der Anklage vom Gericht erlassen. Im Bereich der StA Wien wird entsprechend den Erläuterungen zum 2. Strafprozessanpassungsgesetz der EU-HB in jedem Verfahrensstadium von der StA erlassen und gerichtlich bewilligt. Es erscheint daher – insbesondere zur Vermeidung der unterschiedlichen Auslegung dieser Gesetzesbestimmungen – zweckmäßig, im Sinne einer Einheitlichkeit des Strafverfahrensrechtes die Kompetenz zur Erlassung eines EU-HB nach Einbringung des Anklage (also im Haupt- und Rechtsmittelverfahren sowie zur Strafvollstreckung) dem Gericht zuzuweisen, dafür aber die Kompetenz zur Vorlage der Auslieferungsunterlagen an das BMJ im Vorverfahren der StA zuzuweisen. Da gegenüber dem ersuchten Staat bei der Auslieferung ohnehin

Jv 4692/11y

das BMJ und nicht das Gericht auftritt und die Auslieferungsunterlagen aus einer gerichtlich bewilligten Festnahmeanordnung und einer beglaubigten Abschrift der inländischen materiellen Gesetzesbestimmungen bestehen, ist die in den Erläuterungen zum 2. Strafprozessanpassungsgesetz angeführte Argumentation nicht nachzuvollziehen.

§ 58 Abs. 2 EU-JZG: Hier wurde als offensichtliches Redaktionsversehen im 2. Strafprozessanpassungsgesetz übersehen, dass Rechtshilfe nunmehr von den Staatsanwaltschaften geleistet wird und daher zweckmäßigerweise – zumindest in jenen Fällen, in denen keine gerichtlichen Bewilligungen von Zwangsmittelanordnungen erforderlich sind – eine Bewilligung der Teilnahme von Vertretern eines EU-Mitgliedsstaates zweckmäßigerweise von der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erteilen wäre. Eine solche Regelung erscheint dem System des Strafprozessrechtes eher zu entsprechen und würde auch in der Praxis eine Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtshilfe bringen.

§ 37 Z. 2 ARHG: Auch hier dürfte es sich um ein Redaktionsversehen im 2. Strafprozessanpassungsgesetz handeln. Im ersten Entwurf war im § 36 ARHG die Übergabe durch die Staatsanwaltschaft vorgesehen. Während im § 36 ARHG in der Endfassung der Regierungsvorlage und im Gesetz das Gericht übergibt, wurde offenbar im § 37 Z. 2 ARHG diese Änderung vergessen. Da nicht begründbar ist, warum ausschließlich im Falle des § 4 StVG die Staatsanwaltschaft übergeben soll, erscheint eine Anpassung an § 36 ARHG zweckmäßig.

Staatsanwaltschaft Wien
im Auftrag
Mag. Heike-Karin Heckl, Staatsanwältin
Dr. Peter Seda, Staatsanwalt
Wien, 27. Oktober 2011

